

## OFFENLUGUNG DER STRATEGIEN FÜR DEN UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN NACH ART. 3 ABS. 2 DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG (EU 2019/2088)

Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Aussage der coparion GmbH & Co. KG („coparion“) zur Strategie der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen.

coparion verfolgt seit 2018 eine systematische ESG-Politik und hat ein ESG-Managementsystem eingeführt. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des formellen sowie materiellen Prozesses der Investitionsentscheidungen bei coparion berücksichtigt.

Das ESG-Management erfolgt auf zwei Ebenen. Zum einen auf der Ebene von coparion als Unternehmen und zudem auf der Ebene der Portfoliounternehmen.

### 1. ESG AUF EBENE VON COPARION

#### a. Environmental

- Investitionen u.a. in Cleantech (erneuerbare Energien, Ressourceneffizienz, Reduzierung des Energieverbrauchs oder der CO<sub>2</sub>-Emissionen, recycling, Circular economy);
- Effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen: Förderung der Arbeitsfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Job-Ticket für die Mitarbeiter);
- Im Büro-Alltag wird auf umweltverträgliches Verhalten geachtet (Licht, Stromverbrauch, Müllproduktion, Nutzung eines am Leitungswasser angeschlossenen Wasserspenders, papierlose Dokumentation, soweit möglich Öko-Schreibmaterial);
- Umwelt DD bei Portfoliounternehmen / Risikoprüfung.

#### b. Social

- Einhaltung zentraler Arbeitsrechte, u.a. Nichtdiskriminierungs-Gebot;
- hohe Standards bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (verstellbare Schreibtische, ergonomische Stühle, kostenlose Getränke – Wasser, Kaffee, Tee, Versorgung mit frischem Obst);
- faire Bedingungen am Arbeitsplatz, angemessene Entlohnung;
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit;
- Social engagement (sponsoring von Veranstaltungen zur Stärkung des Unternehmertums in Deutschland).

#### c. Governance

- Als Bundesbeteiligung unterliegt coparion dem Public Corporate Governance Kodex;
- Transparente Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Bestechung – umfangreiches Compliance Management;
- Verankerung des Nachhaltigkeitsmanagements auf Ebene der Geschäftsführung: Nachhaltigkeits/ESG-Beauftragter;
- Verhaltenskodex: Zero-Tolerance-policy;
- Management-Struktur, Risikomanagement, interne Kontrollen, um Risiken zu minimieren (4-Augen-Prinzip als Standard);

- Governance bei Portfoliounternehmen und Co-Investoren (intensive KYC-Prüfung, Überprüfung der Sanktionslisten);
- Reporting an Stakeholder: Monatliches Fonds-reporting, Reporting nach Public Corporate Governance Kodex;
- Klarer Prozess bei „non compliance“.

## 2. ESG AUF EBENE DER PORTFOLIUNTERNEHMEN

### a. Ausgeschlossene Investments

coparion darf nicht in Unternehmen investieren, die die im nachfolgenden definierten ausgeschlossenen umweltschädlichen Aktivitäten durchführen:

- Produktion von oder Handel mit Wildtieren oder Wildtierprodukten, die gem. dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CETES) reguliert werden.
- Produktion oder Gebrauch oder Handel mit giftigen Materialien, bspw. radioaktiven Materialien, unbegrenzten Asbestfasern und Produkten, die PCB's enthalten.
- Grenzüberschreitender Handel mit Abfall und Abfallprodukten, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit der Baseler Konvention und den zugrundeliegenden nationalen und EU-rechtlichen Bestimmungen, aber – zur Vermeidung von Zweifeln – ist der Gebrauch von Müll als Brennstoff in Heizkörpern nicht ausgeschlossen.
- Nicht nachhaltige Fischereimethoden (trifft Drift-Net-Fischerei in Meeresgebieten, wobei Netze mit einer Länge, welche 2,5 km überschreitet, benutzt werden und Sprengstofffischerei).
- Produktion oder Handel mit Pharmazeutika, Pestiziden, Herbiziden, Chemikalien, Substanzen, die für den Ozonabbau verantwortlich sind, und anderen giftigen Substanzen, welche internationalen Verboten oder „Fade-outs“ unterliegen.
- Zerstörung von kritischen Lebensräumen.
- Die Verwendung lebender Tiere für wissenschaftliche und experimentelle Zwecke, insbesondere die Aufzucht dieser Tiere, mit der Ausnahme von Beteiligungsnehmern, die ihren Sitz in der Europäischen Union haben und die entsprechende Aktivitäten im Einklang mit der EU Direktive 2010/63/EU vornehmen.
- Steuerliche Genehmigungen für und Abholzung von tropischen Regenwäldern; Verwandlung von tropischen Regenwäldern in Plantagen.
- Kauf von Abholzungsmaterial zum Gebrauch in tropischen Regenwäldern oder sehr wichtigen natürlichen Wäldern in allen Regionen der Erde; und Aktivitäten, die zu einer eindeutigen Reduktion oder Beschädigung von tropischen Regenwäldern oder sehr wichtigen natürlichen Wäldern führen.
- Neue Palmölplantagen.

coparion darf nicht in Unternehmen investieren, die die im nachfolgenden definierten ausgeschlossenen Aktivitäten durchführen, die einen negativen sozialen oder Governance-Impact haben:

- Produktion von oder Aktivitäten im Zusammenhang mit ausbeuterischen Formen von Zwangsarbeit/Kinderarbeit

- Produktion von oder Handel mit Produkten oder Durchführung von Aktivitäten, welche in dem jeweiligen Herkunftsland als illegal angesehen werden, oder gegen Verordnung oder internationale Konventionen oder Vereinbarungen verstoßen.
- Jedes Geschäft mit Pornografie oder Prostitution.
- Produktion von und Verbreitung von rassistischen, antidemokratischen und/oder neonazistischen Medien.
- Munition und Waffen, militärische/polizeiliche Ausrüstung, Infrastruktur von Strafvollzugsanstalten, insbesondere Gefängnisse.
- Glücksspiele, Casinos und entsprechende Einrichtungen oder Hotels, welche solche Einrichtungen beherbergen.
- Jegliche Geschäftstätigkeit mit einem politischen oder religiösen Inhalt

## **b. Due Diligence - Compliance mit Umwelt- und Sozialstandards**

### **(1) Umweltverträglichkeitsprüfung**

Wenn das Projekt eines Beteiligungsunternehmens einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach nationalem Recht in Übereinstimmung mit Anhang 2 der Richtlinie 2011/92/EU über die Prüfung der Effekte bestimmter öffentlicher und privater Projekte auf die Umwelt, die in der Richtlinie 2014/52/EU ergänzt oder für Projekte in Anhang 2 der Richtlinie 2011/92/EU beschrieben sind („EIA-Richtlinie“), unterliegt, soll coparion:

- (i) sicherstellen, dass in Übereinstimmung mit nationaler Gesetzgebung und der Richtlinie 2011/92/EU eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird und dass eine öffentliche Begutachtung unternommen wird;
- (ii) eine nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellen und für eine Veröffentlichung auf der Webseite des Beteiligungsnehmers Sorge tragen, oder, wenn dies anderweitig mit EIB vereinbart worden ist, eine technische Zusammenfassung an EIB zur Veröffentlichung in Übereinstimmung mit der Transparenzpolitik von EIB, welche von Zeit zu Zeit ergänzt und insofern auf der EIB-Webseite ([www.eib.org](http://www.eib.org)) veröffentlicht wird, schicken;
- (iii) eine Kopie der nichttechnischen Zusammenfassung für einen Zeitraum von nicht weniger als 6 Jahren elektronisch speichern;
- (iv) auf Verlangen eine digitale Kopie an EIB schicken; und
- (v) auf Verlangen EIB bestätigen, dass das Projekt alle relevanten lindernden Maßnahmen, die in der Umweltverträglichkeitsprüfung empfohlen werden, beinhaltet.

Zum Zwecke dieser Vereinbarung meint Umweltverträglichkeitsprüfung den Prozess der Identifizierung, Vorhersage und Evaluation der positiven und negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen eines Projekts auf die biophysikalische und menschliche Umwelt sowie die Identifikation von Methoden, um diese negativen Auswirkungen zu vermeiden, zu minimieren, zu lindern und zu kompensieren, diese im Fall der ökologischen negativen Auswirkungen auszugleichen und diese negativen Auswirkungen im Fall der sozialen Auswirkungen zu beheben, in dem die Schadensreduzierungsmaßnahmen angewendet werden. Dieser Prozess beinhaltet die Beratung mit

direkten und indirekten Stakeholdern und die Erarbeitung eines ökologischen und sozialen Managementplans, welcher die Implementierung der Schadensreduzierungsmaßnahmen detailliert auflistet.

Wenn das Projekt im Anhang 2 der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführt wird, soll coparion, ungeachtet der Frage, ob dies nach nationalem Recht erforderlich ist, die ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie die Risiken des Projekts identifizieren. coparion soll sicherstellen, dass eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wenn das Projekt von der zuständigen Umweltbehörde zu untersuchen ist oder wenn das Projekt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit signifikante ökologische und soziale Auswirkungen und Risiken haben wird, und soll, wenn erforderlich, sicherstellen, dass eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung die öffentliche Konsultation und die Beteiligung der Stakeholder des Beteiligungsnehmers umfasst.

Wenn das Projekt den Erfordernissen der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Habitatsrichtlinie“) und/oder der EU-Richtlinie 2009/147/EC des Europäischen Parlamentes und des Europäischen Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten unterliegt, soll coparion sicherstellen, dass das Projekt bezüglich des Einflusses auf Lebensräume und Biodiversität und nahe Gebiete des Naturschutzes untersucht und beobachtet wird.

Umweltrechtliche Bewertung des Projekts	Anwendbare EU-Richtlinien und EU-rechtliche Anforderungen
Das Projekt fällt in den Anwendungsbereich von Anhang I der EIA-Richtlinie	<p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der EIA-Richtlinie ist erforderlich.</p> <p>Die Umsetzung der Bestimmungen der EIA-Richtlinie ist bestätigt worden, und der Status der ökologischen Studien, Beratungen und Genehmigungen wurde geprüft.</p>
Das Projekt fällt in den Anwendungsbereich von Anhang II der EIA-Richtlinie	<p>Die zuständige Behörde hat auf Grundlage von Anhang III der EIA-Richtlinie entschieden, dass eine formale Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die erforderlichen Bewertungen und formellen Voraussetzungen von Projekten, die im Anhang I aufgeführt werden, sollten daher geprüft werden.</p> <p>Die zuständige Behörde hat auf Grundlage von Anhang III der EIA-Richtlinie entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (die zuständige Behörde darf aber nach pflichtgemäßem Ermessen verlangen, dass besondere ökologische Studien durchgeführt werden).</p>

Umweltrechtliche Bewertung des Projekts	Anwendbare EU-Richtlinien und EU-rechtliche Anforderungen
Die getätigten Investitionen fallen in den Anwendungsbereich der Habitatsrichtlinie und/oder der Vogelschutzrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung	<p>Die Anforderungen der Habitatsrichtlinie, insbesondere ihre Artikel 6 und 12, wurden beachtet, (i) die zuständige Umweltschutzbehörde hat die Befolgung der anwendbaren Regelungen bestätigt, und (ii) eine Benachrichtigung/Rechtsmeinung der Europäischen Kommission wurde eingeholt, wobei die Voraussetzungen von Art. 6(4) der Habitatsrichtlinie berücksichtigt worden sind.</p> <p>Die Übereinstimmung mit der Vogelschutzrichtlinie wurde anerkannt und die zuständige Behörde hat diese Einschätzung akzeptiert.</p>

## **(2) Due Diligence- Governance – Compliance mit Vergaberecht**

Öffentliche Vergabeverfahren des Beteiligungsnehmers sollten Standards von fairen und transparenten Vergabeverfahren entsprechen, und das wirtschaftlich attraktivste Angebot im Interesse des Beteiligungsnehmers anstreben, wobei die Qualität und die pünktliche Erfüllung berücksichtigt werden sollen. Dies kann dadurch erreicht werden, dass den anerkannten Marktstandards gefolgt wird. Verträge, die der Beteiligungsnehmer vergibt, müssen unparteilich und im besten Interesse des Beteiligungsnehmers verhandelt werden.

coparion weist die Beteiligungsnehmer darauf hin, dass die Vergabe von Arbeiten, Gütern, und Dienstleistungen des Beteiligungsnehmers stets in Übereinstimmung mit dem ggf. anwendbaren EU-Recht bezüglich öffentlicher Vergabeverfahren erfolgt, sofern auf die Investitionsprojekte, die der Beteiligungsnehmer beauftragt, EU-Recht bezüglich öffentlicher Vergabeverfahren anwendbar ist.

## **(3) Due Diligence - Governance – KYC**

Eine umfassende Überprüfung des Portfoliounternehmens und des Co-Investors bzw. deren wirtschaftlich Berechtigten erfolgt standardmäßig beim Eingehen der Beteiligung. Das beinhaltet auch eine Prüfung der PEP- und der internationalen Sanktionslisten.

## **(4) Due Diligence - Governance – Ausschluss bestimmter Rechtsordnungen**

Zusätzlich zu den o.g. ausgeschlossenen Wirtschaftszweigen sind gemäß Richtlinien der EIB Investments in Rechtsordnungen verboten, die von der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, dem Internationalen Währungsfonds (IWF), dem Financial Stability Board (FSB), der Financial Action Task Force, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder dem „Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes“ sowie jeglichem Nachfolgeorganisationen („Lead Organisation“) als unzureichend reguliert, unzureichend

beaufsichtigt, nicht transparent, nicht kooperativ, hoch risikoreich, nur teilweise compliant, nicht compliant, unkooperativ, oder in einer ähnlichen Weise beschrieben werden.

Auch in Rechtsordnungen, die von einer Leadorganisation (FATF, OECD, EU) im Zusammenhang mit Aktivitäten wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerbetrug und Steuervermeidung oder ähnlichen schädlichen Steuerpraktiken genannt werden, darf coparion nicht investieren.

### 3. ESG HINSICHTLICH DER VERGÜTUNGSPOLITIK VON COPARION

Die Vergütungspolitik von coparion steht mit der vorstehenden ESG-Politik und dem ESG-Managementsystem von coparion im Einklang.

### ZUSAMMENFASSUNG

